

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Vollstreckungsaufträge der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied durch das Vollstreckungspersonal der kommunalen Gebietskörperschaften

Zur Erreichung einer möglichst zeit- und bürgernahen Abwicklung der Vollstreckungsaufträge des Landkreises Neuwied, zur Vermeidung von unwirtschaftlichem eigenem Personal- und Sachmitteleinsatz durch die Kreisverwaltung und zur Erledigung aller kommunalen Vollstreckungsaufträge im Kreisgebiet durch "eine Hand" schließen

die Stadtverwaltung Neuwied und die Verbandsgemeindeverwaltungen Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Linz/Rh. Puderbach, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach, als *Vollstreckungsstellen* und die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied, als *Vollstreckungsbehörde* die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Durchführung des Vollstreckungsdienstes für:
 - a) die Kreisverwaltung Neuwied
 - b) das Kreiswasserwerk Neuwied -Eigenbetrieb- und
 - c) die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Neben der Vollstreckung aufgrund von Geldforderungen regelt die Vereinbarung auch den Vollstreckungsdienst im Rahmen der Straßenverkehrszulassungsordnung und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 2 Auftragserteilung

- (1) Die Vollstreckungersuchen der Kreisverwaltung und der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden der Stadt- oder jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung durch die Kreiskasse Neuwied zugeleitet. Die Stadt- und die Verbandsgemeindeverwaltung führen die Vollstreckungsaufträge entsprechend den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Verordnungen durch.
- (2) Die Vollstreckungersuchen des Kreiswasserwerks Neuwied werden der Stadt- oder der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung von der Kasse der Stadtwerke Neuwied im Auftrag des Kreiswasserwerks (Betriebsführungsvertrag zwischen Kreiswasserwerk und Stadtwerke Neuwied GmbH) zugeleitet.
- (3) Die ersuchte Behörde beauftragt ihr Vollstreckungspersonal, die Vollstreckungersuchen bezüglich der Zwangstilllegung von Kraftfahrzeugen unverzüglich, die anderen Ersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs zu erledigen.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Für die Durchführung der Vollstreckungsaufträge werden folgende Kostenregelungen getroffen:
 - a) für jedes Vollstreckungsersuchen, das von den unter § 1 Abs. 1 a - c genannten Stellen in Auftrag gegeben wird, erhält die Stadt- oder die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung einen Grundbetrag von 5,10 € zzgl. eines Anteils von 8 % der beigetriebenen Forderungen. Darüber hinaus stehen der Stadt- oder der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung die Pfändungsgebühren und der Auslagenersatz des Vollstreckungspersonals zu.
 - b) für jedes Tätigwerden des Vollstreckungspersonals für Vollstreckungsersuchen der Kreisverwaltung Neuwied, das auf die zwangsweise Stilllegung eines Kraftfahrzeuges gerichtet ist (d.h. Stilllegungshandlungen oder die Tätigkeit zum Abwenden der Zwangstilllegung), erhält die beauftragte Stelle eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 41,00 €. Für Ersuchen, die vor einem Tätigwerden des Vollstreckungspersonals von der Kreisverwaltung zurückgezogen werden, wird keine Entschädigung gezahlt.
- (2) Mit den Beiträgen aus Abs. 1 a + b sind alle Aufwendungen für die Durchführung der Vollstreckung (Personal- und Sachkosten, Auslagenersatz) abgegolten.
- (3) Säumniszuschläge und Mahngebühren fließen der auftraggebenden Stelle zu.
- (4) Bei Fällen nach Absatz 1 b), bei denen nachweislich ein erheblich höherer Vollstreckungsaufwand erforderlich gewesen ist, kann eine höhere Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand gezahlt werden. Für Ersuchen der Kreisverwaltung auf zwangsweise Stilllegung eines Kraftfahrzeuges, die sich vor dem Tätigwerden des Vollstreckungspersonals anderweitig erledigt haben (z.B. durch Vorlage einer Deckungskarte bei der Kfz-Zulassungsstelle der Kreisverwaltung Neuwied), kann keine pauschalisierte Entschädigung geltend gemacht werden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die gemäß § 3 der Stadt Neuwied bzw. der jeweiligen Verbandsgemeinde zustehenden Beträge werden halbjährlich mit den auftraggebenden Stellen nach § 1 a - c abgerechnet.
- (2) Die Abrechnung wird einheitlich nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck, getrennt nach den auftraggebenden Stellen durchgeführt. Die Abrechnung der Vollstreckungsersuchen nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung (Zwangstilllegungen) basiert auf der Anzahl der Vollstreckungsersuchen, die innerhalb dieses Zeitraums an die durchführende Stelle gestellt wurden. Die Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung ermittelt den Gesamterstattungsanspruch und teilt diesen der Kreisverwaltung mit. Nach einer Abstimmung ist der Gesamtbetrag unverzüglich auszuführen.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das halbe Kalenderjahr.

§ 5 Klärung von Unstimmigkeiten

- (1) Sollten bei der Abwicklung Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Parteien auftreten, so ist eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Kündigung wird auf eine Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2006 gekündigt werden.
- (2) Danach kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Stadtverwaltung Neuwied und die Verbandsgemeindeverwaltungen verpflichten sich, vor einer evtl. Kündigung das Thema in einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit dem Landrat zu erörtern.
- (4) Die Kreisverwaltung Neuwied verpflichtet sich, drei Jahre nach Vereinbarungsbeginn die Grundlagen für die Höhe der Entschädigungssätze (Kostendeckungsgrad, Teuerungsrate, etc.) zu überprüfen und das Ergebnis den Vereinbarungspartnern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Neuwied
Kreisverwaltung Neuwied
gez.
(Rainer Kaul)
Landrat

Stadtverwaltung Neuwied
gez.
Oberbürgermeister

Für die Verbandsgemeinden:

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Linz
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach
Bürgermeister